



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Landrat
Bearbeiter:
Telefon: 03941 5970-4200
Fax: 03941 5970-4207
E-Mail: landrat@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.:
Datum: 19.11.2021

Rechtsverordnung zur Maskenpflicht in der Stadt Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg

Zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der aktuellen Entwicklungen der Covid-19-Pandemie erlässt der Landkreis Harz aufgrund §§ 32, 28, 28 a Nr. 2, 16 IfSG i. V. m. § 16 der 14. EindV LSA folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Anordnung der Maskenpflicht

- (1) Für die in § 2 genannten Straßen und Plätze in der Welterbestadt Quedlinburg und der Stadt Wernigerode wird für die in § 2 genannte Zeit das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angeordnet.
- (2) Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1- oder FFP2 Maske).
- (3) Die Anordnung gilt nicht für Personen, die laut § 1 Absatz 1 der 14. EindV LSA davon ausgenommen sind. Ausgenommen sind:
 1. Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- (4) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur kurzzeitig zum Essen und Trinken abgenommen werden.

§ 2 Gebiet und Geltungszeitraum der Maskenpflicht

(1) Auf dem Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg sind vom 23. November 2021 bis einschließlich dem 22. Dezember 2021 zwischen 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr folgende Straßen von der Maskenpflicht nach § 1 erfasst:

1. Steinbrücke
2. Markt
3. Bockstraße
4. Blasiistraße
5. Marktstraße
6. Hoken
7. Kornmarkt
8. Breite Straße ab Bockstraße Richtung Markt
9. Marktkirchhof

(2) Auf dem Gebiet der Stadt Wernigerode sind vom 26. November 2021 bis einschließlich dem 22. Dezember 2021 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgende Straßen von der Maskenpflicht nach § 1 erfasst:

1. Marktplatz
2. Nicolaiplatz
3. Kohlmarkt
4. Oberpfarrkirchhof
5. Blumenuhr
6. Krellsche Schmiede
7. Fußgängerzone Breite Straße

§ 3

- (1) Für den Vollzug der Maskenpflicht nach §§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung sind die örtlich zuständigen Gemeinden zuständig.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Maskenpflicht ist durch die örtlich zuständige Gemeinde zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung liegt im Ermessen der örtlich zuständigen Gemeinde.

§ 4

Das Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird gemäß den Vorschriften der 14. EindV LSA als Ordnungswidrigkeit wie ein Verstoß gegen § 3 Absatz 2 Satz 8 der 14. EindV LSA mit einem Regelsatz von 50 EUR geahndet.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung am 23. November 2021 in Kraft.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 22. Dezember 2021 außer Kraft.


Balcerowski